

**8. Änderungstarifvertrag
vom 4. Juni 2024
zum
Tarifvertrag für die Pflege in Bremen (TV PflIB)
vom 23. März 2017**

zwischen

der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen

- vertreten durch den Vorstand -

und

der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

- vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen -

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

Abschnitt I

Änderungen des TV PflIB

Der Tarifvertrag für die Pflege in Bremen (TV PflIB) vom 23. März 2017, zuletzt geändert durch den 7. Änderungstarifvertrag vom 7. Juni 2023 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Anlage A

Die Anlage zu § 4 und § 5 Absatz 2 (Anlage A) erhält ab jeweiligem Geltungszeitpunkt die aus Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderungen von § 7b

§ 7b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 und Satz 3 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
- b) In der Protokollerklärung zu § 7b wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

§ 3

Einfügung von § 7c

Nach § 7b wird ein neuer § 7c wie folgt eingefügt:

**„§ 7c
Firmenfitness**

Der Arbeitgeber ermöglicht dem Beschäftigten die Inanspruchnahme von Fitness-Leistungen im Rahmen eines vom Arbeitgeber abgeschlossenen Vertrages („Firmenfitness“ z.B. Hansefit, eGym Wellpass).“

**§ 4
Einfügung von § 10b**

Nach § 10a wird ein neuer § 10b wie folgt eingefügt:

**„§10b
Besondere Regelungen aufgrund der Stufenlaufzeitverkürzung zum 1. April 2025**

¹Beschäftigte, die in einer der Entgeltgruppen 1, 4a, 5, 7, 8 oder 8a eingruppiert sind und die am 1. April 2025 bereits länger als vier Jahre der Stufe 1 zugeordnet waren, werden zum 1. April 2025 der Stufe 2 zugeordnet. ²Die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 beginnt für Beschäftigte nach Satz 1 mit dem 1. April 2025.“

**§ 5
Änderungen von § 11
(Inkrafttreten, Laufzeit)**

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Satzzeichen und der Satzteil „frühestens zum 31. Dezember 2023“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Wort „schriftlich“ wird das Satzzeichen „“ gestrichen.

2. In Absatz 3 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Abschnitt II

Weitere Regelungen

§ 6

Erhöhung Entgeltniveau Endstufen

- (1) In den Jahren 2025 bis 2027 werden zum Ausgleich einer bestehenden Niveau-Differenz zwischen den Endstufen des TV PflIB und den vergleichbaren Entgeltgruppen des TVöD die Tabellenwerte der Stufe 4 (Entgeltgruppe 1: Stufe 3) der Anlage A zum TV PflIB zusätzlich zu den allgemeinen Entgelterhöhungen strukturell erhöht.
- (2) ¹Die vergleichbare Entgeltgruppe des TVöD ergibt sich aus der Tabelle gemäß Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag. ²Die strukturelle Erhöhung der Endstufen der Anlage A zum 1. Januar 2025 ist durch die Anlage A (Geltungszeitpunkt ab 1. Januar 2025) gemäß § 1 dieses Tarifvertrages umgesetzt.
- (3) ¹Zum 1. Januar 2026 wird eine ggf. verbleibende Differenz der Stundenwerte der jeweiligen Endstufe* nach TV PflIB und TVöD auf der Grundlage der im Juni 2025 bekannten Entgeltwerte von TV PflIB und TVöD berechnet und zur Hälfte ausgeglichen. ²Dabei gehen die Tarifvertragsparteien davon aus, dass im Juni 2025 Entgelterhöhungen im TVöD für das Jahr 2026 bekannt sein werden. ³Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, wird die Differenz auf der Grundlage der letzten für 2025 bekannten Tabellen berechnet und zur Hälfte ausgeglichen.
- (4) ¹Ab dem 1. Januar 2027 wird eine verbleibende Differenz der Endstufen*, Stand 31. Dezember 2026, ausgeglichen. ²Dabei gehen die Tarifvertragsparteien davon aus, dass im Juni 2026 die TVöD-Werte für 2027 noch nicht bekannt sein werden. ³Sollte dies wider Erwarten doch der Fall sein, treten die Werte für 2027 (bei mehreren Erhöhungen die Werte der letzten Erhöhung) bei der Berechnung der verbleibenden Differenz an die Stelle des 31. Dezember 2026.

**Für die EG 1 TV PflIB gilt als Vergleichsniveau die EG 2 Stufe 4 TVöD.*

§ 7

Verhandlungsverpflichtung

Die Tarifvertragsparteien werden unverzüglich nach Vorliegen bundesgesetzlicher Regelungen zur Ausbildung von unter 3-jährigen Pflegekräften und von Landesrahmen- und Übergangsvereinbarungen zu § 113c SGB XI für das Land Bremen über Eingruppierung und Entgelt von unter 3-jährig ausgebildeten Pflegekräften Verhandlungen aufnehmen. Die Überprüfung weiterer Berufsgruppenmerkmale im Rahmen einer gemeinsamen Evaluation wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Abschnitt III

Inkrafttreten des Änderungstarifvertrages

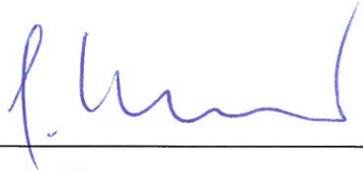
§ 8

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Bremen, 6.10.24

für die Tarifgemeinschaft Pflege Bremen



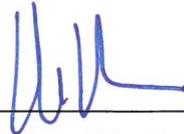
Gero Kettler
Vorsitzender



Martin Böckmann
Mitglied des Vorstands

Hannover, 16.09.2024

für die ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Andrea Wemheuer
Landesbezirksleiterin



David Matrai
Landesbezirksfachbereichsleiter



Kerstin Bringmann
Verhandlungsführerin

Anlage 1 zum 8. Änderungstarifvertrag vom 4. Juni 2024

**Anlage A
gültig ab 1. Januar 2025**

Hinweis: Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist abhängig vom Arbeitgeber.

Entgeltgruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
11b	● Pflegedienstleitung (Def.: § 71 SGB XI) ² , soweit nicht in der Tagespflege	1	3	28,34
		2	3	29,60
		3	4	30,10
		4		31,95
11a	● Pflegedienstleitung (Def.: § 71 SGB XI) in der Tagespflege ²	1	3	28,34
		2	3	29,60
		3	4	30,10
		4		30,68
10S	● Leitung Sozialdienst	1	3	21,82
		2	3	23,01
		3	4	25,28
		4		27,27
10L	● Wohnbereichsleitung*. ² ● Einsatzleitung*. ² ● Stationsleitung*. ² *Mit Ausbildung und Anerkennung als Pflege- fachkraft.	1	3	21,82
		2	3	23,01
		3	4	25,28
		4		26,54
10P	● Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung ^{1, 2} ● Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschul- bildung und den Anforderungen der Protokoller- klärung Nr. 7 zu Teil B Nr. XI 1. EntgO (VKA) entsprechender Tätigkeit (Pflege-Bachelor) ² ● QM-Beauftragte/r ²	1	3	21,82
		2	3	23,01
		3	4	25,28
		4		26,54
9	● Pflegefachkraft (Pflegefachmann/-fachfrau, Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfle- ger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfle- ger/in) mit 3-jähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung (einschl. „Gleichgestellte“) ²	1	3	20,84
		2	3	21,50
		3	4	22,58
		4		25,03
8a	● Pflegehilfskraft bzw. Pflegeassistent/in mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung	1	5	17,83
		2	5	19,27
		3	4	19,88
		4		21,54

8	● Pflegehilfskraft bzw. Pflegeassistent/in mit mindestens 1-jähriger einschlägiger Ausbildung	1	5	17,33
		2	5	18,77
		3	4	19,38
		4		20,66
7	● Pflegehilfskraft ohne mindestens 1-jährige einschlägige Ausbildung	1	5	16,59
		2	5	18,20
		3	4	18,94
		4		19,87
6	● Beschäftigte im Sozialdienst	1	3	19,42
		2	3	20,51
		3	4	21,00
		4		22,04
5	● zusätzliche Betreuungskräfte, Alltagsbegleiter/innen (§§ 43b, 45a SGB XI, 120 Stunden Fortbildung)	1	5	16,21
		2	5	16,76
		3	4	17,30
		4		18,22
4b	<ul style="list-style-type: none"> ● Verwaltungskräfte mit mindestens 3-jähriger einschlägiger Ausbildung und mindestens 50% herausgehobenen Tätigkeiten. <i>Herausgehobene Tätigkeiten sind z.B.</i> - Mahnwesen - <i>Beratung/Information von Bewohnern bzw. Angehörigen bezüglich der zu erwartenden Kosten und Finanzierung durch die Pflegeversicherung und mögliche Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfeleistungen</i> - <i>Unterstützung bei der Beantragung von Kostenanerkennnissen, gegenüber dem AfSD, der Pflegeversicherung u.a.</i> - <i>Vorbereitung des Heimvertrages inklusive Kostenaufstellung und Durchführung des Aufnahmegespräches (Aufnahmeformalitäten)</i> - <i>Verordnungsmanagement</i> - <i>Inkontinenzpauschale-Management</i> - <i>Belegungsmanagement</i> 	1	3	17,74
		2	3	18,44
		3	4	19,05
		4		20,22
4a	● Verwaltungskräfte mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung und einfachen Tätigkeiten	1	5	16,64
		2	5	17,36
		3	4	17,96
		4		18,88
3	● Hauswirtschaftsleitung	1	3	20,21
		2	3	20,87
		3	4	21,95
		4		23,56

2	● Hauswirtschaftliche Fachkräfte (z.B. Koch/Köchin, Hausmeister/in) mit 3-jähriger einschlägiger Ausbildung, sofern nicht als HWL beschäftigt	1	3	16,93
		2	3	17,60
		3	4	18,31
		4		19,43
1	● Hauswirtschaftliche Servicekraft/Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeistergehilfen ohne 3-jährige einschlägige Ausbildung	1	5	15,16
		2	5	15,78
		3		16,53

¹Mit einer absolvierten, nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Lande Bremen anerkannten Weiterbildung von mindestens 720 Stunden und entsprechender Tätigkeit. Für die Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie genügt die nachgewiesene Fachweiterbildung, auch, wenn der nach Satz 1 erforderliche Stundenumfang nicht erreicht ist, jedoch drei Module von jeweils mindestens 120 Stunden abgeschlossen wurden und die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit.

²Stundenwert einschließlich Pflegefachzuschlag gem. § 7a.

³Wenn und sobald die Stundenentgelte der Anlage A den gesetzlich festgelegten Landesmindestlohn Bremen oder andere einschlägige zwingende Mindestentgelte unterschreiten, erhöhen sich die Stundenentgelte auf die entsprechende Höhe, ohne, dass es weiterer Vereinbarungen bedarf.

Anlage A
gültig ab 1. März 2025

Hinweis: Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist abhängig vom Arbeitgeber.

Entgelt- gruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
11b	● Pflegedienstleitung (Def.: § 71 SGB XI) ² , soweit nicht in der Tagespflege	1	3	29,33
		2	3	30,64
		3	4	31,15
		4		33,07
11a	● Pflegedienstleitung (Def.: § 71 SGB XI) in der Tagespflege ²	1	3	29,33
		2	3	30,64
		3	4	31,15
		4		31,75
10S	● Leitung Sozialdienst	1	3	22,58
		2	3	23,82
		3	4	26,16
		4		28,22
10L	● Wohnbereichsleitung*. ² ● Einsatzleitung*. ² ● Stationsleitung*. ² <i>*Mit Ausbildung und Anerkennung als Pflege- fachkraft.</i>	1	3	22,58
		2	3	23,82
		3	4	26,16
		4		27,47
10P	● Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung ^{1,2} ● Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschul- bildung und den Anforderungen der Protokoller- klärung Nr. 7 zu Teil B Nr. XI 1. EntgO (VKA) entsprechender Tätigkeit (Pflege-Bachelor) ² ● QM-Beauftragte/r ²	1	3	22,58
		2	3	23,82
		3	4	26,16
		4		27,47
9	● Pflegefachkraft (Pflegefachmann/-fachfrau, Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfle- ger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfle- ger/in) mit 3-jähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung (einschl. „Gleichgestellte“) ²	1	3	21,57
		2	3	22,25
		3	4	23,37
		4		25,91
8a	● Pflegehilfskraft bzw. Pflegeassistent/in mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung	1	5	18,45
		2	5	19,94
		3	4	20,58
		4		22,29

8	● Pflegehilfskraft bzw. Pflegeassistent/in mit mindestens 1-jähriger einschlägiger Ausbildung	1	5	17,94
		2	5	19,43
		3	4	20,06
		4		21,38
7	● Pflegehilfskraft ohne mindestens 1-jährige einschlägige Ausbildung	1	5	17,17
		2	5	18,84
		3	4	19,60
		4		20,57
6	● Beschäftigte im Sozialdienst	1	3	20,10
		2	3	21,23
		3	4	21,74
		4		22,81
5	● zusätzliche Betreuungskräfte, Alltagsbegleiter/innen (§§ 43b, 45a SGB XI, 120 Stunden Fortbildung)	1	5	16,78
		2	5	17,35
		3	4	17,91
		4		18,86
4b	<ul style="list-style-type: none"> ● Verwaltungskräfte mit mindestens 3-jähriger einschlägiger Ausbildung und mindestens 50% herausgehobenen Tätigkeiten. <i>Herausgehobene Tätigkeiten sind z.B.</i> - Mahnwesen - <i>Beratung/Information von Bewohnern bzw. Angehörigen bezüglich der zu erwartenden Kosten und Finanzierung durch die Pflegeversicherung und mögliche Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfeleistungen</i> - <i>Unterstützung bei der Beantragung von Kostenanerkennnissen, gegenüber dem AfSD, der Pflegeversicherung u.a.</i> - <i>Vorbereitung des Heimvertrages inklusive Kostenaufstellung und Durchführung des Aufnahmegespräches (Aufnahmeformalitäten)</i> - <i>Verordnungsmanagement</i> - <i>Inkontinenzpauschale-Management</i> - <i>Belegungsmanagement</i> 	1	3	18,36
		2	3	19,09
		3	4	19,72
		4		20,93
4a	● Verwaltungskräfte mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung und einfachen Tätigkeiten	1	5	17,22
		2	5	17,97
		3	4	18,59
		4		19,54
3	● Hauswirtschaftsleitung	1	3	20,92
		2	3	21,60
		3	4	22,72
		4		24,38

2	● Hauswirtschaftliche Fachkräfte (z.B. Koch/Köchin, Hausmeister/in) mit 3-jähriger einschlägiger Ausbildung, sofern nicht als HWL beschäftigt	1	3	17,52
		2	3	18,22
		3	4	18,95
		4		20,11
1	● Hauswirtschaftliche Servicekraft/Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeistergehilfen ohne 3-jährige einschlägige Ausbildung	1	5	15,69
		2	5	16,33
		3		17,11

¹Mit einer absolvierten, nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Lande Bremen anerkannten Weiterbildung von mindestens 720 Stunden und entsprechender Tätigkeit. Für die Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie genügt die nachgewiesene Fachweiterbildung, auch, wenn der nach Satz 1 erforderliche Stundenumfang nicht erreicht ist, jedoch drei Module von jeweils mindestens 120 Stunden abgeschlossen wurden und die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit.

²Stundenwert einschließlich Pflegefachzuschlag gem. § 7a.

³Wenn und sobald die Stundenentgelte der Anlage A den gesetzlich festgelegten Landesmindestlohn Bremen oder andere einschlägige zwingende Mindestentgelte unterschreiten, erhöhen sich die Stundenentgelte auf die entsprechende Höhe, ohne, dass es weiterer Vereinbarungen bedarf.

Anlage A
gültig ab 1. April 2025

Hinweis: Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist abhängig vom Arbeitgeber.

Entgelt- gruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
11b	● Pflegedienstleitung (Def.: § 71 SGB XI) ² , soweit nicht in der Tagespflege	1	3	29,33
		2	3	30,64
		3	4	31,15
		4		33,07
11a	● Pflegedienstleitung (Def.: § 71 SGB XI) in der Tagespflege ²	1	3	29,33
		2	3	30,64
		3	4	31,15
		4		31,75
10S	● Leitung Sozialdienst	1	3	22,58
		2	3	23,82
		3	4	26,16
		4		28,22
10L	● Wohnbereichsleitung ^{*, 2} ● Einsatzleitung ^{*, 2} ● Stationsleitung ^{*, 2} <i>*Mit Ausbildung und Anerkennung als Pflegefach- kraft.</i>	1	3	22,58
		2	3	23,82
		3	4	26,16
		4		27,47
10P	● Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung ^{1, 2} ● Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbil- dung und den Anforderungen der Protokollerklä- rung Nr. 7 zu Teil B Nr. XI 1. EntgO (VKA) ent- sprechender Tätigkeit (Pflege-Bachelor) ² ● QM-Beauftragte/r ²	1	3	22,58
		2	3	23,82
		3	4	26,16
		4		27,47
9	● Pflegefachkraft (Pflegefachmann/-fachfrau, Al- tenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfle- ger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in) mit 3-jähriger Ausbildung und staatlicher Aner- kennung (einschl. „Gleichgestellte“) ²	1	3	21,57
		2	3	22,25
		3	4	23,37
		4		25,91
8a	● Pflegehilfskraft bzw. Pflegeassistent/in mit min- destens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung	1	4	18,45
		2	5	19,94
		3	4	20,58
		4		22,29

8	● Pflegehilfskraft bzw. Pflegeassistent/in mit mindestens 1-jähriger einschlägiger Ausbildung	1	4	17,94
		2	5	19,43
		3	4	20,06
		4		21,38
7	● Pflegehilfskraft ohne mindestens 1-jährige einschlägige Ausbildung	1	4	17,17
		2	5	18,84
		3	4	19,60
		4		20,57
6	● Beschäftigte im Sozialdienst	1	3	20,10
		2	3	21,23
		3	4	21,74
		4		22,81
5	● zusätzliche Betreuungskräfte, Alltagsbegleiter/innen (§§ 43b, 45a SGB XI, 120 Stunden Fortbildung)	1	4	16,78
		2	5	17,35
		3	4	17,91
		4		18,86
4b	<ul style="list-style-type: none"> ● Verwaltungskräfte mit mindestens 3-jähriger einschlägiger Ausbildung und mindestens 50% herausgehobenen Tätigkeiten. <i>Herausgehobene Tätigkeiten sind z.B.</i> - Mahnwesen - <i>Beratung/Information von Bewohnern bzw. Angehörigen bezüglich der zu erwartenden Kosten und Finanzierung durch die Pflegeversicherung und mögliche Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfeleistungen</i> - <i>Unterstützung bei der Beantragung von Kostenanerkennnissen, gegenüber dem AfSD, der Pflegeversicherung u.a.</i> - <i>Vorbereitung des Heimvertrages inklusive Kostenaufstellung und Durchführung des Aufnahmegespräches (Aufnahmeformalitäten)</i> - <i>Verordnungsmanagement</i> - <i>Inkontinenzpauschale-Management</i> - <i>Belegungsmanagement</i> 	1	3	18,36
		2	3	19,09
		3	4	19,72
		4		20,93
4a	● Verwaltungskräfte mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung und einfachen Tätigkeiten	1	4	17,22
		2	5	17,97
		3	4	18,59
		4		19,54
3	● Hauswirtschaftsleitung	1	3	20,92
		2	3	21,60
		3	4	22,72
		4		24,38

2	● Hauswirtschaftliche Fachkräfte (z.B. Koch/Köchin, Hausmeister/in) mit 3-jähriger einschlägiger Ausbildung, sofern nicht als HWL beschäftigt	1	3	17,52
		2	3	18,22
		3	4	18,95
		4		20,11
1	● Hauswirtschaftliche Servicekraft/Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeistergehilfen ohne 3-jährige einschlägige Ausbildung	1	4	15,69
		2	5	16,33
		3		17,11

¹Mit einer absolvierten, nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Lande Bremen anerkannten Weiterbildung von mindestens 720 Stunden und entsprechender Tätigkeit. Für die Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie genügt die nachgewiesene Fachweiterbildung, auch, wenn der nach Satz 1 erforderliche Stundenumfang nicht erreicht ist, jedoch drei Module von jeweils mindestens 120 Stunden abgeschlossen wurden und die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit.

²Stundenwert einschließlich Pflegefachzuschlag gem. § 7a.

³Wenn und sobald die Stundenentgelte der Anlage A den gesetzlich festgelegten Landesmindestlohn Bremen oder andere einschlägige zwingende Mindestentgelte unterschreiten, erhöhen sich die Stundenentgelte auf die entsprechende Höhe, ohne, dass es weiterer Vereinbarungen bedarf.

Anlage 2 zum 8. Änderungstarifvertrag vom 4. Juni 2024

Entgeltgruppe TV PflIB	Berufsgruppe (Kurzbezeichnung)	Entgeltgruppe TVöD (Niveau Stufe 6*)	Strukturaufschlag Endstufe TV PflIB zum 01.01.25 (1/3 Differenz 31.12.24)
11b	Pflegedienstleitung	P 14	4,15%
11a	Pflegedienstleitung i.d. Tagespflege	Übernahme Werte bis- herige EG 11	-
10L	Wohnbereichsleitung, Einsatzleitung, Stationsleitung	P 10	3%
10P	Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung, Pflege-Bachelor, QM- Beauftragte/r	P 9	3%
10S	Leitung Sozialdienst	S 11b	5,83%
9	3-jährige Pflegefach- kraft	P 8	3%
8a	2-jährige Pflegehilfs- kraft bzw. Pflegeas- sistent/in	P 7	6%
8	1-jährige Pflegehilfs- kraft	P 6	4,26%
7	Pflegehilfskraft	P 5	3%
6	Beschäftigte im Sozialdienst	S 4	3%

5	Betreuungskräfte, Alltagsbegleiter*innen	E 3	3,47%
4b	3-jährige Verwaltungskraft „schwierig“	E 6	4,26%
4a	2-jährige Verwaltungskraft „einfach“	E 4	3,36%
3	Hauswirtschaftsleitung	P 9	5,4%
2	3-jährige hauswirtschaftliche Fachkraft (z.B. Koch/Köchin, Hausmeister*in)	E 5	4,3%
1	Service	E 2*	3%

**Für die EG 1 TV PflB gilt als Vergleichsniveau die EG 2 Stufe 4 TVöD.*